

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 08.08.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan III-3, Dalheim-Rödgen - St. Josefsweiler / 3. Änderung - Satzungsbeschluss		Datum: 12.08.2025
Vorlage-Nr: VO/0136/25			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	11.09.2025	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	
Ö	23.09.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Am östlichen Rand der Ortslage Dalheim befindet sich im Eckbereich der Straßen Zum Wasserturm und St.-Josefsweiler eine Garagenzeile. Die hierzu gehörenden Verkehrsflächen sind im diesbezüglichen Bebauungsplan III-3, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler aus dem Jahre 1969 als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Eine Teilfläche (Flurstück 317 / 52 qm) wurde vor geraumer Zeit an den angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert und wird zur Erweiterung des Gartens genutzt. Dieser Eigentümer beabsichtigt nun eine weitere Teilfläche (Flurstück 322 / 17 qm) zu erwerben und hier einen privaten Stellplatz zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese bestehende und geplante private Nutzung zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens hat der Rat der Stadt am 05.09.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Am 06.10.2023 wurde dieser Beschluss bekanntgemacht.

Nach Ausarbeitung der Planunterlagen (siehe Anlage 2 und 3) erfolgte die Veröffentlichung im Internet mit Auslegung der Planunterlagen vom 11.06.2025 bis 11.07.2025.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 4 zu entnehmen. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich ein ergänzender Hinweis.

Die Verwaltung schlägt vor, über die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen – wie in der Anlage 4 dargestellt – zu beschließen und zum Abschluss des Änderungsverfahrens den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anlage 4 der Beratungsvorlage, über die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen, wie dort beschrieben, zu beschließen.
2. Sofern dem Beschlussvorschlag Nr. 1 entsprochen wird, empfiehlt der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften dem Rat ferner, den Bebauungsplan III-3, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler / 3. Änderung als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Dalheim-Rödgen, im Eckbereich der Straßen Zum Wasserturm / St.-Josefsweiler. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung von Teilen der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche in eine private Gartenfläche und eine private Stellplatzfläche zu schaffen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan III-3, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler / 3. Änderung in Kraft.

Grundlagen für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW.2023 zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S. 618). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

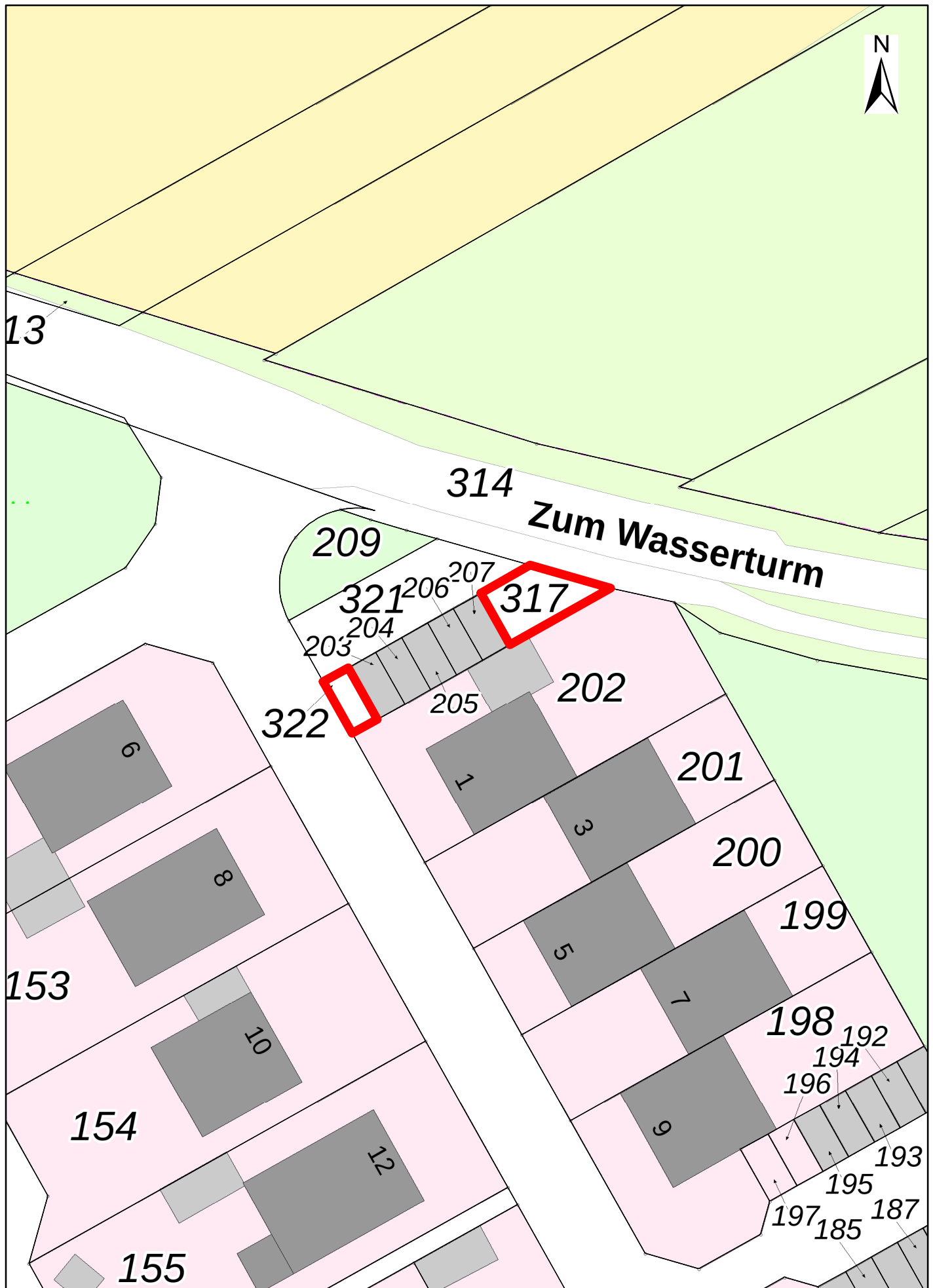
Alternativen:

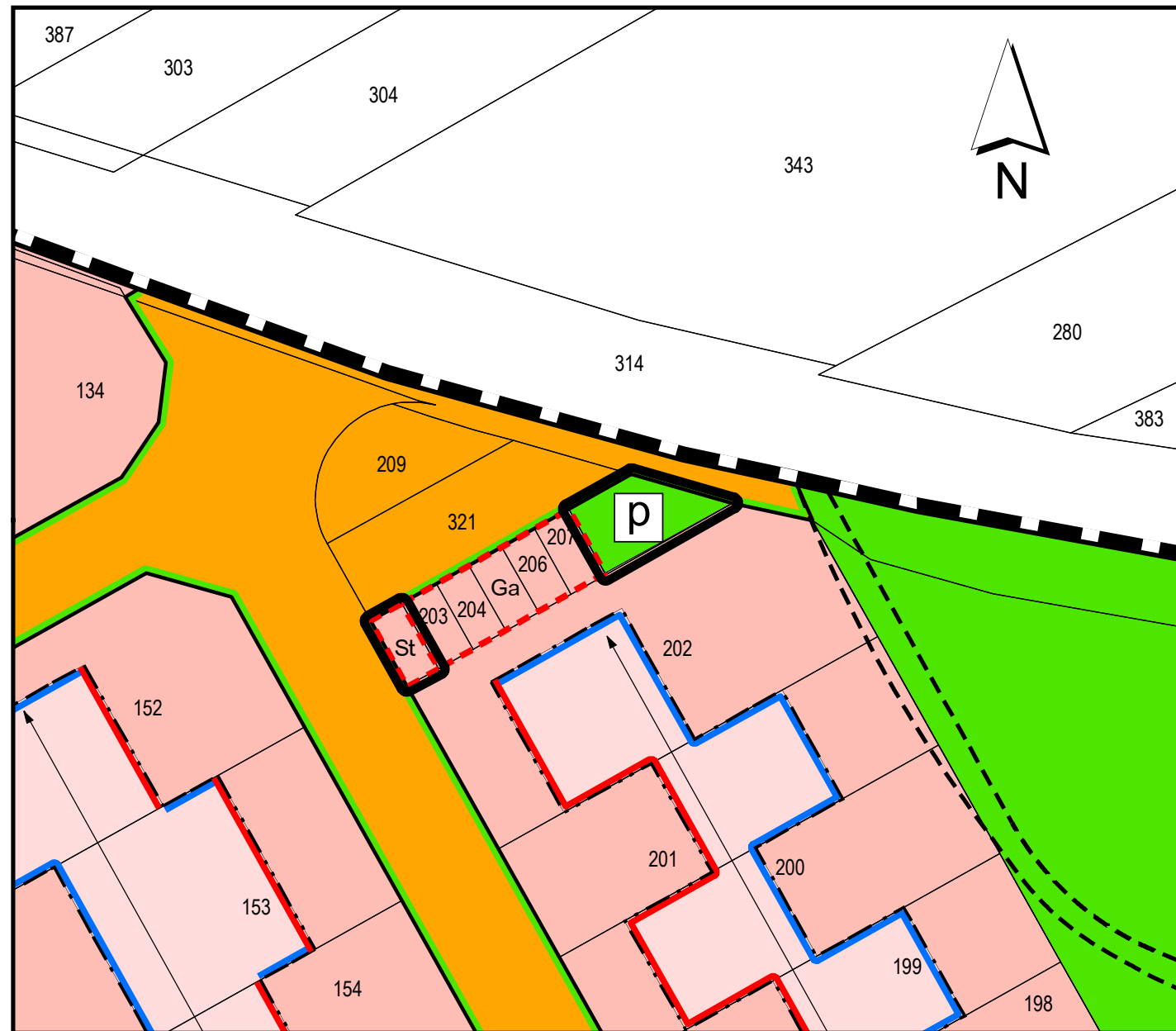
Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlagen:

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes
2. Bebauungsplanentwurf III-3, Dalheim-Rödgen – St. Josefsweiler / 3. Änderung
3. Entwurf der Bebauungsplanbegründung
4. Abwägungstabelle aus der Behördenbeteiligung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Schroeders	FB 301	
gez. Bieker	FBL 301	
gez. Neudek	Technische Beigeordnete	





Zeichenerklärung

 Umgrenzung der Fläche für einen privaten Stellplatz

Grünflächen

 Private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

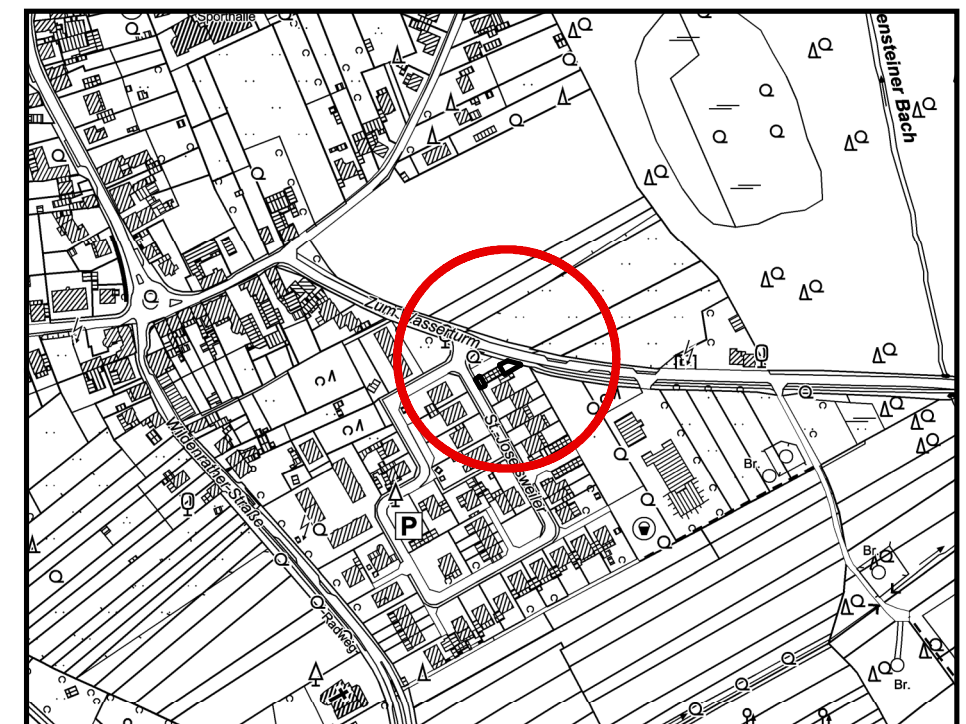
 Änderungsbereich des Bebauungsplanes (zwei Teilbereiche)

Es wird bescheinigt, dass
1) die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen;
2) die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt. Stand:.....
3) die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Heinsberg, den

(Katasteramt)

Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK), M.: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan wurde vom Fachbereich 301 - Planen-Bauen-Wohnen - ausgearbeitet.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. §2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner Sitzung am beschlossen, dieses Bebauungsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließl. erfolgt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Dieser Plan wurde gem. §3 Abs 2 des BauGB mit Begründung und weiteren bereits vorliegenden Unterlagen nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließl. im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Der Plan mit Begründung wurde gem. §4a Abs. 3 des BauGB nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließl. erneut im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Gemäß §10 BauGB in Verbindung mit §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW(GO NRW) ist dieser Plan durch den Rat der Stadt Wegberg in einer Sitzung am als Satzung beschlossen worden. Die Begründung mit Umweltbereich wurde als Entscheidungsbegründung übernommen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Ausfertigung
Der Plan, bestehend aus der Planzeichnung mit textl. Festsetzungen, Hinweisen sowie Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom wurde mit Hinweis auf die Durchführung des Verfahrens sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme gem. §10 Abs.3 BauGB am öffentl.bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan als Satzung in Kraft getreten.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Stadt Wegberg

Fachbereich
Planen – Bauen - Wohnen

Stand: April 2025



Entwurf

BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan III-03,
Dalheim – Rödgen – St.- Josefsweiler / 3. Änderung**



Stadt Wegberg – Ortsteil Dalheim – Rödgen

April 2025

Entwurf zur Offenlage

1.0 Begrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Dalheim-Rödgen im Eckbereich der Straßen Zum Wasserturm und St.- Josefsweiler. Es umfasst die Teilflächen Flurstücke 317 und 322 mit einer Gesamtgröße von 69 qm.

2.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes III-3, Dalheim-Rödgen aus dem Jahre 1969. Die ursprüngliche Bezeichnung des Bebauungsplanes der seinerzeitigen Gemeinde Arsbeck lautete: „Bebauungsplan 3 für das Gebiet in Dalheim-Rödgen zwischen der Wildenrather- und Arsbecker Straße“. Dieser Bebauungsplan setzt für die betroffenen Flurstücke „Öffentliche Verkehrsflächen“ fest.

3. 0 Anlass und Zielsetzung der Planaufstellung

Eine Teilfläche (Flurstück 317 / 52 qm) wurde vor geraumer Zeit an den angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert und wird zur Erweiterung des Gartens genutzt. Dieser Eigentümer beabsichtigt nun eine weitere Teilfläche (Flurstück 322 / 17 qm) zu erwerben und hier einen privaten Stellplatz zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese bestehende und geplante private Nutzung zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Rat der Stadt Wegberg hat zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens am 05.09.2023 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.10.2023.

4.0 Planungsrechtliche Festsetzung

In Folge der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung wird das Flurstück 317 als „private Grünfläche“ und das Flurstück 322 als „private Stellplatzfläche“ festgesetzt. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.

5.0 Berücksichtigung von Umweltbelangen / Artenschutz

Das Plangebiet ist im derzeitigen Bebauungsplan insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht bisher eine vollständige Versiegelung. Durch die Erweiterung der Gartennutzung wird bei dem Flurstück 317 dieser potenzielle Versiegelungsgrad zumindest reduziert. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder im näheren Umfeld von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Flächen. Streng geschützte Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der bisher festgesetzten Nutzung und des damit einhergehenden Störpotenzials ist nicht mit essenziellen Habitatfunktionen für planungsrelevante

Stadt Wegberg

Begründung zum Bebauungsplan III-03, Dalheim – Rödgen – St.- Josefsweiler / 3. Änderung

Tierarten zu rechnen. Bezüglich der planbedingten Veränderung des Störungsniveaus auf das Umfeld und dort möglicherweise vorkommenden Arten, ist keine Erheblichkeit der Störung anzunehmen. Das Plangebiet wird im so genannten „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei wird von der Umweltprüfung, vom dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße von lediglich 69 qm und der genannten künftigen Reduzierung des potenziellen Versiegelungsgrades auf dem Flurstück 317, wird auf eine detaillierte Eingriffsbilanzierung verzichtet.

Wegberg, den

(Neudek)
Technische Beigeordnete

Abwägungstabelle (Stand: 06.08.2025)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: III-03, Dalheim - St.Josefsweiler / 3. Änderung

Verfahrensschritt: Veröffentlichung Internet sowie Auslegung gem. §3(2) und §4(2) BauGB

Zeitraum: 11.06.2025 - 11.07.2025

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Kreis Heinsberg	Seitens der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde nimmt wie folgt Stellung: Der Standort befindet sich in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Daher bitte ich Sie, folgenden Hinweis aufzunehmen: Das Wasservorkommen ist durch Maßnahmen zum flächendeckenden Gewässerschutz und durch Maßnahmen, die aus der Festsetzung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 WHG folgen, zu schützen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wird auf der Planurkunde ergänzt: „Das Wasservorkommen ist durch Maßnahmen zum flächendeckenden Gewässerschutz und durch Maßnahmen, die aus der Festsetzung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 WHG folgen, zu schützen.“

		Die Brandschutzdienststelle nimmt wie folgt Stellung: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass	Ziel der Bebauungsplan-änderung ist es, zwei Flurstücke die bisher als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind, künftig als private Grünfläche bzw. als privater Stellplatz festzusetzen. Die durch die Brandschutzdienststelle geäußerten Hinweise beziehen sich jedoch nicht auf diese beabsichtigten Nutzungsarten und sind somit in diesem Bebauungsplanverfahren nicht relevant.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die darin geäußerten Hinweise sich nicht auf die beabsichtigten Nutzungsarten innerhalb des Plangebietes beziehen.
--	--	--	---	--

		Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: "Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen." Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m		
--	--	---	--	--

		nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und		
--	--	---	--	--

Wasserfaches e. V. (2018-4) "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen"

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten

		möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als		
--	--	--	--	--

		"Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
2	Stadt Wegberg: Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit	Seitens des Fachbereiches Bürgerservice und Sicherheit bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Wegberg: Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser	Der Bauherr hat sicherzustellen, dass das anfallende Regenwasser entsprechend den geltenden Vorschriften abgeführt wird. Seitens des Fachbereichs 302 bestehen darüber hinaus keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Stadt Wegberg: Untere Denkmalbehörde	Gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wegberg keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.